



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

16/SN-58/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.230/1-V/2/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

SEZETLENTWURF

58 62 87

Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt	8.10.1987 Römer

J. Jäger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGB1.
Nr. 638/1982 geändert werden

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGB1.
Nr. 638/1982 geändert werden. Der Entwurf wurde vom
Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 19. August 1987
unter der GZ 34.401/9-2/87 der Begutachtung zugeleitet.

5. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Rathausplatz 2
Tel. (0222) 66 150
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.230/1-V/2/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

34.401/9-2/87
19. August 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBI.
Nr. 638/1982 geändert werden

Der mit dem oz. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt
dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 3:

Die Übertragung der Befugnis durch das Landesarbeitsamt auf die
Arbeitsämter ist aus verfassungsrechtlicher Sicht als
Verordnung anzusehen, für deren Erlassung im Sinne des Art. 18
Abs. 2 B-VG gesetzliche Determinanten aufzustellen wären.

Zu Art. I Z 4:

Aus legistischer Sicht ist die hier gewählte Technik,
Novellierungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften
nicht in den entsprechenden besonderen Gesetzen, sondern im
Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorzunehmen,
bedenklich. Auf diese Weise wird es nicht offenkundig, welche
Bestimmungen dieser Gesetze im einzelnen durch die

- 2 -

Derogationen betroffen sind. Neben der legistischen Fragwürdigkeit besteht daher auch eine Problematik im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 B-VG. (Diese Bedenken gelten auch für Art. I Z 6 (§ 25b Abs. 1) und die Übergangsvorschrift des Art. IV).

Zu Art. I Z 11:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, normative Aussagen über den Geltungsbereich von Verordnungen zu treffen (vgl. z.B. VfSlg. 4340). Im Hinblick darauf sollte der letzte Satz dieser Bestimmung so geändert werden, daß es der Verwaltungsbehörde aufgetragen wird, die Verordnung entsprechend zu ändern. Allenfalls könnte auch auf eine Aussage im Gesetz verzichtet werden und die Verordnung, soweit sie im gegenständlichen Gesetz ihre Grundlage findet, entsprechend geändert werden.

Zu Art. IV:

Abgesehen von der bereits oben aufgezeigten Problematik stellt sich auch die Frage, warum nicht § 25c Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert wird.

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre durch eine Aussage über die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage zu ergänzen.

Die Erläuterungen zu Art. I Z 10 und Art. II (§§ 39a und 39b) geben dem Verfassungsdienst zu keiner Bemerkung Anlaß.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

5. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

